

## **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS)**

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 186) hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 11.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallgebühren im Landkreis Rostock (AbfeGS) wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 AbfeGS erhält folgende Fassung:**

#### § 2

#### *Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter*

(1)

*Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.*

(2)

*Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:*

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	38,01 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	45,51 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	53,88 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	62,40 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	70,63 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	88,40 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	105,14 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	121,89 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	552,08 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	2.048,01 €

(3)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	112,51 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	128,38 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	145,13 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	162,02 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	178,62 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	213,14 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	246,63 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	280,12 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	1.064,82 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	4.012,27 €

(4)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für eine	120 l	Restabfallbehälter	358,11 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	560,27 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	2.153,37 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	7.942,39 €

(5)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Restabfallbehälter	616,92 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	1.021,76 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	4.393,79 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	15.797,82 €

(6)

Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

a) für einen	10 m <sup>3</sup>	Presscontainer	738,40 €
b) für einen	20 m <sup>3</sup>	Presscontainer	1.476,80 €

(7)

Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfS LRO beträgt

a) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	21,12 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	24,43 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	28,62 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	32,95 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	36,99 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	46,39 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	54,76 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	63,13 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	295,70 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	57,58 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	65,08 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	73,45 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	81,97 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	90,20 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	107,97 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	124,71 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	141,46 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	550,56 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	120 l	Restabfallbehälter	289,65 €
2) für einen	240 l	Restabfallbehälter	391,33 €
3) für einen	1.100 l	Restabfallbehälter	1.008,81 €

(8)

Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufkleber wird eine Gebühr von **5,18 €** erhoben.

## 2. § 3 AbfeGS erhält folgende Fassung:

### § 3

#### Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

(1)

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für 13	20 l	Bioabfallsäcke	44,41 €
b) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	42,67 €
c) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,89 €
d) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	44,02 €
e) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	45,25 €
f) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	46,28 €
g) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	54,65 €

(3)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	80,86 €
b) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	82,54 €
c) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	84,80 €
d) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	86,91 €
e) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	89,31 €

f) für einen 240 l Bioabfallbehälter 103,88 €

(4)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	157,27 €
b) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	165,64 €
b) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	174,68 €
c) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	202,85 €

(5)

Die Jahresgebühr beträgt bei Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	346,77 €
b) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	401,99 €

(6)

Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt

a) bei einer Entleerung in 4 Wochen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	23,47 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	23,13 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	23,70 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	24,36 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	24,83 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	29,80 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	42,47 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	43,02 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	44,15 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	45,13 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	46,41 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	54,20 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	77,66 €
2) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	92,29 €

### 3. § 4 AbfeGS erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Gebühr für den Hol- und Bringdienst

(1) Für den Hol- und Bringdienst an Abfallbehältern wird eine jährliche Zusatzgebühr von:

a) bei einer Entleerung zweimal in der Woche	190,08 €
b) bei einer Entleerung einmal in der Woche	95,04 €
c) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen	47,52 €
d) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen	23,76 €

bis zu einer Wegstrecke von 50 Meter erhoben.

Für jede weitere angefangene 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

(2) Für den Hol- und Bringdienst für Sperrmüll wird eine Zusatzgebühr von **101,02 €** je m<sup>3</sup> bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je m<sup>3</sup> um den Betrag nach Satz 1.

(3) Für den Hol- und Bringdienst für Haushaltsgroßgeräte wird eine Zusatzgebühr von **11,29 €** pro Gerät bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

#### **4. § 5 AbfeGS erhält folgende Fassung:**

##### § 5 Gebühren auf den Wertstoffhöfen

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Baustellenabfall	24,09 €/m <sup>3</sup>
b) Bauschutt	27,21 €/m <sup>3</sup>
c) Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste	6,68 €/m <sup>3</sup>
d) Baum- und Strauchschnitt	12,51 €/m <sup>3</sup>
e) Sack Restabfall ohne Barcodeaufkleber bis 110 l Füllraum	3,80 €/Sack

#### **5. § 6 AbfeGS erhält folgende Fassung:**

##### § 6 Auslieferung von Abfallbehälter

Werden Abfallbehälter vom Landkreis Rostock ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:

a) für einen festen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum	17,18 €
b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 l Füllraum	44,83 €

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

6. § 7 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 7  
Bedarfsentleerungen

Werden Abfallbehälter nach Bedarf aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfeS LRO entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:

a) für einen	40 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,25 €
b) für einen	60 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,89 €
c) für einen	80 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,54 €
d) für einen	100 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,18 €
e) für einen	120 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,83 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	8,11 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	9,40 €
h) für einen	240 l	Rest-/Bioabfallbehälter	10,69 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	41,87 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	151,10 €
k) für einen	120 l	Papierbehälter	19,41 €
l) für einen	240 l	Papierbehälter	23,28 €
m) für einen	1.100 l	Papiergroßbehälter	50,97 €

7. In § 8 Abs. 4 AbfeGS werden die Worte „bzw. deren Beauftragten“ **gestrichen**.

II.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt am: 14. November 2017

Sebastian Constien  
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das

Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 14. November 2017



Sebastian Constien  
Landrat

